



## Information zur Kurzzeitpflege ab 01.01.2024

### Was ist Kurzzeitpflege?

Kurzzeitpflege soll pflegende Angehörige entlasten bzw. bei Verhinderungen der Hauptpflegeperson eine pflegerische Versorgung sicherstellen. Ein Aufenthalt muss mindestens 1 Woche dauern, damit ein Zuschuss vom Sozialministeriumsservice gewährt werden kann, bzw. 4 ununterbrochene Tage, damit eine Förderung über das Land Tirol beantragt werden kann.

Förderungen können für maximal 28 Tage pro Kalenderjahr angesucht werden.

### Wie viel kostet die Kurzzeitpflege?

<b>Tarife</b>	pro Tag inkl. USt.	28 Tage inkl. USt.
<b>Tarif Stufe 3</b> (bis Pflegegeldstufe 3)	€ 168,44	€ 4.716,32
<b>Tarif Stufe 4</b> (Pflegegeldstufe 4)	€ 201,61	€ 5.645,08
<b>Tarif Stufe 5</b> (Pflegegeldstufe 5)	€ 226,19	€ 6.333,32
<b>Tarif Stufe 6</b> (Pflegegeldstufe 6)	€ 247,59	€ 6.932,52
<b>Tarif Stufe 7</b> (Pflegegeldstufe 7)	€ 258,28	€ 7.231,84

Zusätzlich wird eine **Sicherheitsleistung (Kaution) von € 100,--** eingehoben, damit Forderungen für Telefon- oder Rezeptgebühren abgedeckt sind. Sobald der Heimaufenthalt abgerechnet ist und auch allfällige Zuschussleistungen feststehen, wird ein Guthaben rückerstattet.

Förderansuchen an das Land Tirol können schon im Vorfeld eingereicht werden.



## Welche Förderungen gibt es?

1. Siehe Richtlinie des Landes Tirol zur Förderung der Kurzzeitpflege für betreuungs- und pflegebedürftige Personen in Tirol
2. BezieherInnen von Pflegegeld ab der Stufe 3 können einen Antrag auf finanzielle Zuwendung beim Sozialministeriumservice stellen. Nachweislich demenziell erkrankte pflegebedürftige Personen bereits ab PG Stufe 1. Das Formular erhalten Sie nach Beendigung des Aufenthaltes inkl. Endabrechnung von uns. **Da der Antrag nur von einem Pflegenden Angehörigen gestellt werden kann, muss auch der Einzahlungsbeleg der Kurzzeitpflege auf den pflegenden Angehörigen lauten!**  
Die Förderstelle überweist den Förderbetrag direkt an den Antragsteller.

**Das Amt der Tiroler Landesregierung bzw. das Sozialministerium entscheiden über die Erledigung des Antrages und über die Förderhöhe, die Heimverwaltung kann darauf keinen Einfluss nehmen.**

### **Zur besonderen Beachtung:**

Eine stationäre Krankenhausaufnahme während des Aufenthaltes beendet die Kurzzeitpflege automatisch.

Bei Beendigung des Aufenthaltes ist das Zimmer am selben Tag zu räumen, da nur für Tage des Aufenthaltes Förderungen bezogen werden können.

Die Vorschreibung erfolgt vor Heimaufnahme nach dem zu erwartenden Pflegeaufwand lt. dem vom Krankenhaus übermittelten Fragebogen, jedoch mindestens in der Pflegegeldstufe 3. Die Endabrechnung der KZP findet lt. gültigem PG Bescheid zum Zeitpunkt der KZP statt. D.h. wenn ein Antrag während des KZP Aufenthaltes in Bearbeitung ist, dann ist der Bescheid nach Erhalt unverzüglich vorzulegen und wird lt. diesem nachverrechnet.